

Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva

Nummer: 10/2007
Datum: 06.11.2007
Revision:

Titel: Auswirkungen der 5. IV-Revision

Die SLK empfiehlt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der Suva hinsichtlich der Auswirkungen der 5. IV-Revision Folgendes:

1 Problemanalyse

- 1.1 Mit der 4. IV-Revision wurde der Anspruch auf Zusatzrenten gemäss aArt. 34 IVG aufgehoben. Für die damals laufenden Zusatzrenten hat die Besitzstandswahrung gegolten, welche ab Inkrafttreten der 5. IV-Revision, ab 1. Januar 2008, aufgehoben ist. Deshalb fallen die laufenden Zusatzrenten ab 1. Januar 2008 weg.
- 1.2 Die Karrierezuschläge bei ordentlichen Renten gemäss aArt. 36 Abs. 3 IVG (Invalide jünger als 45 Jahre) entfallen. Das gilt für Renten mit Anspruchsbeginn ab 1. Januar 2008. Für Renten mit Anspruchsbeginn bis 31. Dezember 2007 gilt die Besitzstandsgarantie, solange wie die Voraussetzungen für den Karrierezuschlag erfüllt bleiben. Die Besitzstandsgarantie gilt auch bei Rentenrevisionen nach 1. Januar 2008. Es gibt allerdings kein Wiederaufleben des Besitzstandes, wenn eine Rente vor dem 1. Januar 2008 aufgehoben wurde und nach dem 1. Januar 2008 wieder neu entsteht.
- 1.3 Ist der haftpflichtige Dritte obligatorisch haftpflichtversichert, fällt zu Gunsten der Sozialversicherungsträger (inkl. der beruflichen Vorsorge) das Regressprivileg weg (Art. 75 Abs. 3 ATSG). Dies gilt für Fälle, in denen das Haftpflichtereignis ab 1. Januar 2008 eintritt.

2 Verhältnis Haftpflichtversicherer – Sozialversicherer

Bei Schadenereignissen, die sich vor dem 1. Januar 2008 ereignet haben, sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Der Regress der Sozialversicherer und der Direktschaden sind erledigt; die IV und die UV (die BV) müssen laufende Leistungen anpassen: Der Haftpflichtversicherer öffnet den Fall nicht mehr.

- Der Direktschaden ist bis am 17. Juni 2007¹ erledigt worden; der Regress der Sozialversicherer ist noch pendent: Der Regress wird mit dem Recht nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision erledigt (d.h. die mit der 5. IV-Revision wegfallenden Zusatzrenten werden als Regressschuld bis 31.12.2007 getilgt. Für Invalidenrenten mit einem prozentualen Zuschlag [Karrierezuschlag] und mit Anspruchsbeginn vor 1.1.2008 gelten die bisherigen Bestimmungen). Der Direktschaden bleibt abgeschlossen.
- Der Regress ist erledigt, der Direktschaden noch nicht: Der Regress bleibt erledigt. Der Haftpflichtversicherer rechnet im Direktschaden die Leistungen gemäss 5. IV-Revision an.
- Direktschaden und Regress der Sozialversicherer sind noch offen: Es wird in beiden Fällen auf die Leistungen der Sozialversicherer gemäss 5. IV-Revision abgestellt.

3 Verhältnis Invalidenversicherung – Unfallversicherer nach UVG -berufliche Vorsorge nach BVG

Zwischen IV, Unfallversicherer (nach UVG) und beruflicher Vorsorge nach BVG findet in regressrechtlich erledigten Dossiers kein Ausgleich statt, wenn infolge der 5. IV-Revision nachträglich Zusatzrenten wegfallen und Renten nach oben korrigiert werden müssen. (Beispiel: Die IV stellt die Zusatzrente ein; der UVG-Versicherer erhöht deswegen die Komplementärrente oder die berufliche Vorsorge erhöht die Rente). In der Folge findet weder ein Ausgleich zwischen den Sozialversicherern noch eine Änderung mit Bezug auf den erledigten Regress der Sozialversicherer auf den Haftpflichtversicherer statt, wenn einer der Sozialversicherer seinen Regressanspruch vor der Renteneinstellung oder -anpassung abschliessend durchgesetzt hat und sein Regressguthaben nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision zu hoch oder zu tief ausgefallen ist.

¹ Am 17. Juni 2007 ist die 5. IV-Revision anlässlich einer Volksabstimmung angenommen worden. Somit war spätestens nach dem 17. Juni 2007 die Tragweite der 5. IV-Revision bekannt und damit dem Argument des Gutgläubenschutzes jede Grundlage entzogen.